

Satzung über den Schutz des Baumbestandes

Stand: 1. Änderung vom 17.12.1987

§ 1 - Schutzzweck

Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beizutragen, das Kleinklima zu verbessern und schädliche Einwirkungen abzuwehren, wird in der Gemeinde Ritterhude der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Gemeinde Ritterhude mit Ausnahme der im Flächennutzungsplan vom 23.09.1976 in der Fassung der 3. Änderung vom 10.05.1984 ausgewiesenen Flächen für die Land- und Forstwirtschaft.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches dieser Satzung ergeben sich aus der bei der Gemeinde Ritterhude aufbewahrten, für diese Satzung gefertigten Karte, die von jedermann während der Sprechstunden der Verwaltung kostenlos eingesehen werden kann.

§ 3 - Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind

- a) alle Bäume mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr;
- b) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen (zu schützende Bäume im Sinne dieser Satzung) so zusammenstehen, dass ihr Abstand zueinander zwischen den Stämmen nicht mehr als 3 m beträgt.

zu a) und b):

Stammumfang und Abstand zwischen den Stämmen werden in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, sind Stammumfang und Abstand unter dem Kronenansatz maßgebend.

Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.

(2) Nicht unter diese Satzung fallen

- a) 1.) Pappeln,
2.) Nadelbäume mit Ausnahme von Eiben, Zedern, Sumpfzypressen, Mammutbäume und Gingko's,
3.) Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
- b) alle Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz,
- c) alle Bäume, die aufgrund einer Verordnung nach den §§ 24 ff. Nds. Naturschutzgesetz unter Schutz gestellt worden sind,
- d) Baumbestände in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten jedoch auch

- a) für Ersatzpflanzungen nach § 6 (2) und § 8 (1) dieser Satzung unabhängig davon, ob diese die in Absatz (1) genannten Voraussetzungen erfüllen,
- b) für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes (1) nicht erfüllt sind oder sie nach Absatz (2) vom Schutz ausgenommen wären.

§ 4 - Verbotene Maßnahmen

(1) Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, ihr weiteres Wachstum zu gefährden oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.
Übliche Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sind jedoch erlaubt.

(2) Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Schädigungen im Sinne des Absatzes (1) sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Durchmesser der Kronentraufe), insbesondere durch

- a) Befestigen eines überwiegenden Teiles der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke z.B. Asphalt, Beton,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- c) Lagern, Anschütten oder Versickern von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen und sonstigen Stoffen, soweit dies geeignet ist, den Wurzelbereich zu stören,
- d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört und Anwenden von wurzelschädigenden Unkrautvernichtungsmitteln,
- f) Anbringen von Befestigungen und Verankerungen.

(4) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern, oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 5 - Anordnungen von Maßnahmen

(1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft, wenn diese Maßnahme auf ein schädigendes Verhalten zurückzuführen ist.

(2) Die Gemeinde Ritterhude kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

(3) Bei unvermeidbarer Lagerung von Materialien und Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen ist stets ein geeigneter Schutz gegen Beeinträchtigungen anzubringen.

§ 6 - Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur in nicht zumutbarer Weise verwirklicht werden kann,
- c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- d) ein Baum nach der Beurteilung eines Fachmannes krank ist und eine Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interesses dringend erforderlich ist und der Gemeinderat der Beseitigung des Baumes oder der Baumgruppe zugestimmt hat.

- (2) Von den Verboten des § 4 kann im übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde, und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

§ 7 - Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe, Art und Stammumfang der Bäume und Beifügen eines Lageplanes zu beantragen.

Von der Vorlage eines Lageplanes kann abgesehen werden, wenn der Standort der Bäume auf andere Weise ausreichend dargestellt ist.

(2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen und widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

(3) § 31 BBauG bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 8 - Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 7 (1) dem Bauantrag beizufügen.

§ 9 - Folgenbeseitigung

(1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, unter Berücksichtigung des Satzungszweckes auf eigene Kosten einen entfernten oder zerstörten Baum durch angemessene Neuanpflanzungen eines oder mehrerer Bäume zu ersetzen oder ersetzen zu lassen und die Folgen sonstiger verbotener Eingriffe angemessen auszugleichen.

(2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter den verbotenen Eingriff im Sinne von Absatz 1 vorgenommen hat, es sei denn, der verbotene Eingriff war für den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten unabwendbar.

(3) Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigter haben bei Nichterfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 zu dulden, dass die Gemeinde Ritterhude auf Kosten der Verpflichteten die Folgenbeseitigung durchführt.

Bei Nichtbestehen einer Verpflichtung (Abs. 2) erfolgt die Folgenbeseitigung auf Kosten der Gemeinde.

§ 10 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt,
2. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 7 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt oder
3. eine Anzeige nach § 4 Abs. 2, letzter Satz, unterlässt.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(Amtsblatt für den Landkreis Osterholz vom 27.01.1988)